

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche von der Metallhütten- und Recyclinggesellschaft Schumacher mbH & Co. KG geschlossenen Verkaufsverträge ausschließlich.

Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese sind nicht Vertragsbestandteil. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit einem Kunden.

§ 2 Usancen

Für Lieferungen von NE-Metallen an Unternehmen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB gelten darüber hinaus die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e. V. in der jeweils gültigen Fassung, welche beim Verein Deutscher Metallhändler e. V bzw. bei uns auf Wunsch angefordert werden können. Für die Auslegung von Handelsklauseln im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten die Handelsklauseln Incoterms 2010. Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen, Usancen und Incoterms werden als beim Kunden bekannt vorausgesetzt; wir sind jederzeit bereit, auf Anforderung über den Inhalt dieser Bedingungen zu informieren

§ 3 Vertragsschluss und Gegenstand, Gewichte, Qualität

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Güte und Maße bestimmen sich nach der vereinbarten Beschaffenheit. Mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter sowie Prüfbescheinigungen oder Ähnliches sowie Angaben zu Gütern, Massen, Gewichten und Verwendbarkeit sichern oder garantieren eine bestimmte Beschaffenheit nicht - es sei denn, etwas Anderes wurde ausdrücklich vereinbart. Gleiches gilt für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichnungen.

Maßgebend für die Qualität sind die von der Versandstelle festgestellten Daten. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist oder nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk ausschließlich Verpackung“(EXW). Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Zölle.

Für die Berechnung der Warenmenge und des Preises ist ausschließlich von uns bzw. das von dem von uns beauftragten Frachtführer am Versandort ermittelte Gewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch die Vorlage des Wiegescheins.

Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung bzw. Abholung beanstandet werden. Gewichtabweichungen von bis zu 2 % können nicht gerügt werden; in jedem Fall ist eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung zulässig. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder Ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und bei frachtfreier Lieferung die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter, normaler Transportmöglichkeit. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Entsprechende Preissteigerungen werden auf Verlangen nachgewiesen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang sofort ohne Skontoabzug fällig bei Erbringung von Teilleistungen/Teillieferungen sind wir berechtigt, diese in Rechnung zu stellen. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung wie auch für etwaige Zinsberechnungen der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Leistungsbestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Zahlungsbetrag verfügen können. Im Falle von Schecks ist die Zahlung dann erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde. Zahlungen mittels Wechsels bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Entgegennahme von Wechseln beinhaltet keine Stundung der zugrundeliegenden Forderung. Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % per anno zu fordern, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen infolge eines Zahlungsrückstandes von mehr als einer Woche nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, aus denen sich eine uns nicht zumutbare Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden und/oder eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche ergibt, die auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung vorliegt, werden auch noch nicht fällige Ansprüche aller Art sofort einfordern. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zu verweigern oder nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder angemessene Sicherheitsleistungen (Hinterlegung, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Vergleich) zu verlangen; kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, in dem genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten, angelieferte Waren zurückzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Abrechnung auf die offenen Kaufpreisforderungen abzüglich entstehender Kosten zu verwerten. Unser Kunde ist zur Leistungsverweigerung, Zurückbehaltung sowie Aufrechnung nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt worden sind. Sofern über von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen mit einer Gutschrift abgerechnet wird, widersprechen wir mit unserer Rechnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG der Gutschrift, sodass diese ihre Wirkung als Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne verliert. Die dem Kunden mitgeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer unseres Unternehmens hat Gültigkeit für alle künftigen Einzelaufträge.

§ 6 Lieferung

Von uns im Einzelfall zugesagte Lieferfristen oder Termine sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Sie gelten in keinem Fall als Vereinbarung eines Fixgeschäfts. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Aussonderung und Versandbereitstellung.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat er den uns hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte erst zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, die mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt.

§ 7 Force Majeure

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder - wenn die Störung länger als sechs Wochen ab dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft dauert - wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Das Ereignis höherer Gewalt ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Frühestens acht Wochen nach Erhalt der Anzeige kann der Kunde von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten.

§ 8 Gefahrübergang und Versand

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. aus Aussonderung und Bereitstellung durch uns unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen, abzunehmen.

Mit Ablauf von drei Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden, die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Waren für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von drei Tagen abgerufen bzw. abgeholt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

Das Material wird unverpackt und ohne Rostschutz geliefert und bereitgestellt. Falls handelsüblich wird die Ware verpackt. Die Verpackung wird nach Aufwand dem Käufer in Rechnung gestellt. Für gewünschte Verpackungen, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Transport und sonstige Verpackungen werden - soweit gesetzlich zulässig - nicht zurückgenommen.

Bei Abschluss mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sortenteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufgegeben, wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§ 9 Mängelhaftung

Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Aussonderung und Versandbereitstellung bzw. spätestens der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt wurden. Die Prüfpflicht erstreckt sich ausdrücklich auch auf die chemische Zusammensetzung und die eventuelle Fremdbeimischung bzw. Anhaftungen an Metall. Mängelrügen und Mängelbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Käufer mit der Be- oder Verarbeitung begonnen hat, es sei denn, es handelt sich um einen versteckten Mangel. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Legierungen, für deren Gehalt Garantie übernommen ist, berechtigen den Käufer wegen eines etwaigen Mindergehaltes an irgendeinem Legierungsbestandteil nicht zur Zurückweisung der Ware, sondern verpflichten uns lediglich zur Nachlieferung einer dem Mindergehalt entsprechenden Menge des fehlenden Legierungsbestandteils.

Im Übrigen hat der Kunde bei einem Mangel der Ware nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder bei erheblichen Mängeln Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen - etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder gar zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

§ 10 Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung dürfen Ansprüche aus mit uns geschlossenen Verträgen weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Das gilt auch für künftige und bediente Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren. Durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt das ihm zustehende (Mit-)Eigentum zu Recht an dem neuen Bestand oder der Sache wertanteilmäßig im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Elementar-Risiken sowie gegen Diebstahl zu sichern und zu versichern. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Falle des Weiterverkaufs Namen und Anschriften seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu nennen. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderung auf unsere Rechnungen eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriff Dritter auf Vorbehalt bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Nennung von Name und Anschrift des Dritten benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Der Käufer trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten Zug-um-Zug gegen Abtretung möglicher Kostenersatzansprüche gegen den Dritten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. In diesem Falle erlischt das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen. Außerdem können wir die Abtretung gegebenenfalls bestehender Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus Geschäftsverbindungen zum Käufer gefährdet sind. In der Zurücknahme sowie der Verpfändung von Vorbehaltsware durch uns liegen keine Vertragskündigung und kein Rücktritt vom Vertrag. Zahlungen mittels Wechsels bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden, bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Ausfuhrnachweis

Bei Abholung nicht für das Bundesgebiet bestimmter Waren durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer uns den gegebenenfalls steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer den für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuer Ersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist ausschließlich unter Geschäftssitz. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.